

Ausbildungsplan für den Pflichtklausurenkurs

I. Allgemeines

Der Ausbildungsplan beruht auf § 19 Satz 2 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (BbgJAO) vom 6. August 2003 (GVBl. II S. 438).

Der Ausbildungsplan erläutert Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden des Klausurenkurses zur Vorbereitung auf die schriftlichen Prüfungen. Er wendet sich in erster Linie an die Ausbilder und dient der Einheitlichkeit der Ausbildung. Zugleich soll er den Rechtsreferendaren als Orientierung dienen.

II. Einrichtung des Klausurenkurses

Zur Vorbereitung auf die schriftlichen Prüfungen wird vor dem schriftlichen Teil der Zweiten Juristischen Staatsprüfung ein Klausurenkurs durchgeführt.

Im Klausurenkurs sind insgesamt zwölf Klausuren anzufertigen, die in zwölf Terminen zu besprechen sind. Die Besprechungstermine finden regelmäßig einmal wöchentlich statt und sollen drei Unterrichtsstunden (zu je 45 Minuten) nicht überschreiten. Der Leiter des Klausurenkurses darf nach vorheriger Abstimmung mit der Ausbildungsbehörde die Besprechungstermine um jeweils eine Unterrichtsstunde verlängern. Die Ausbildungsbehörde kann den Leiter des Klausurenkurses ermächtigen, andere Ausbilder mit der Stellung und Besprechung von Klausuren zu beauftragen.

Die Teilnahme an den Terminen des Klausurenkurses ist für die Rechtsreferendare Dienstpflicht und geht jedem anderen Dienst vor. Während der Zeit der Zuweisung zu einer außerhalb der Länder Berlin und Brandenburg gelegenen Ausbildungsstelle besteht keine Pflicht zur Teilnahme am Pflichtklausurenkurs. Der versäumte Unterrichtsstoff muss von den Rechtsreferendaren eigenverantwortlich und selbstständig nachgearbeitet werden.

An Tagen, an denen der Rechtsreferendar an den regelmäßigen Klausur- oder Besprechungsterminen teilnimmt, ist die restliche Zeit von Verpflichtungen in der Ausbildungsstation frei zu halten, um die zeitnahe Vor- und Nachbereitung des Unterrichtsstoffes sowie häusliche Arbeiten zu ermöglichen.

Der Leiter des Klausurenkurses hat die Anwesenheit der Rechtsreferendare in den Besprechungsterminen festzustellen; Fehlzeiten sind der Ausbildungsbehörde mitzuteilen.

Ist der Leiter des Klausurenkurses wegen kurzfristiger Erkrankung oder Urlaubs verhindert, soll er sich in Absprache mit der Ausbildungsbehörde durch einen geeigneten Kollegen vertreten lassen.

III. Ausbildungsziel

Der Klausurenkurs dient der intensiven Vorbereitung der in der zweiten juristischen Staatsprüfung anzufertigenden sieben Aufsichtsarbeiten (§ 28 Abs. 2 BbgJAO).

IV. Ausbildungsinhalt und Ausbildungsmethode

Die inhaltliche und methodische Gestaltung des Klausurenkurses obliegt im Rahmen dieses Ausbildungsplanes dem Leiter des Klausurenkurses. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

Für den Klausurenkurs ist die Fertigung von zwölf Klausuren vorgesehen, und zwar

- vier aus dem Bereich der Zivilrechtspflege
- vier aus dem Bereich der Strafrechtspflege und
- vier aus dem Bereich des öffentlichen Rechts.

Von den vier Klausuren aus dem Bereich der Zivilrechtspflege sollen zwei Klausuren aus dem Bereich des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens und zwei aus dem Bereich der anwaltlichen Tätigkeit stammen.

Von den vier Klausuren aus dem Bereich der Strafrechtspflege sollen zwei Klausuren aus dem Bereich der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit und zwei aus dem Bereich der anwaltlichen Tätigkeit stammen.

Von den vier Klausuren aus dem Bereich des öffentlichen Rechts soll eine Klausur eine behördliche Entscheidung beinhalten. Eine weitere Klausur hat eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung zum Gegenstand; zwei weitere Klausuren sollen aus dem Bereich der anwaltlichen Tätigkeit stammen.

Bei den zu fertigenden Übungsklausuren soll es sich um ehemalige Examensklausuren handeln; es ist besonders darauf zu achten, dass möglichst aktuelle Aufgaben gestellt werden.

Die Arbeiten sollen unter examensähnlichen Bedingungen geschrieben und nach examensnahen Maßstäben bewertet werden; aus organisatorischen Gründen kann auf eine Klausuraufsicht verzichtet werden. Die Bearbeitungszeit je Klausur soll fünf Zeitstunden betragen.

Die Klausuren sind von demjenigen Ausbilder, der sie gestellt hat, durchzusehen, mit einer Note und Punktzahl zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgesehen sind und zu besprechen; hierbei soll die erreichte durchschnittliche Punktzahl der Klausuren im Pflichtklausurenkurs der im Durchschnitt erreichten Punktzahl in der seinerzeitigen Examensbewertung gegenübergestellt werden.

V. Sprachliche Gleichbehandlung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Ausbildungsplan gebraucht werden, gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Sprachform.

VI. Übergangsvorschriften

Für Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. November 2003 aufgenommen haben, findet der Ausbildungsplan in der bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Ausbildungsplanes geltenden Fassung Anwendung. Verzögert sich die Ausbildung, kann die Ausbildungsbehörde Inhalt und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe der Übergangsbestimmung des Brandenburgischen JAG in seiner jeweils geltenden Fassung an die seit dem Inkrafttreten dieses Ausbildungsplanes geltenden Vorschriften anpassen, soweit dies aus organisatorischen Gründen zweckmäßig ist.

VII. In-Kraft-Treten

Der Ausbildungsplan tritt am 1. Mai 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige Ausbildungsplan außer Kraft.

Brandenburgisches Oberlandesgericht
Der Präsident
Brandenburg an der Havel, den 19. April 2007

Prof. Dr. Farke